

Bundesministerium
für auswärtige Angelegenheiten

GZ 1055.358/0001e-I.2/98

Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes;
Entwurf des Bundesministers für
Inneres

Beilagen

An das

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <i>102</i>-GE / 19 <i>98</i>
Datum: 30. Okt. 1998
Verteilt <i>2.11.98</i> <i>Mag. Michaelitsch</i>

Wien, am 29. Oktober 1998

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich in der Anlage 25
Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Inneres
versendeten Entwurf einer SPG-Novelle 1998 zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
TRAUTTMANSDORFF m.p.

F.d.R.d.A.: ,



Bundesministerium
= für auswärtige Angelegenheiten
SB: MMag. Schusterschitz
DW: 3397

GZ 1055.358/0001e-I.2/98

Entwurf einer Novelle zum
Sicherheitspolizeigesetz;
Begutachtungsverfahren

Wien, am 29. Oktober 1998

Zu do. Zl. 95.012/474-IV/11/98/Vg
vom 1. Oktober 1998

An das

Bundesministerium für Inneres
Abteilung IV/11

Wien

Zu dem mit oz. Zl. übermittelten Gesetzesentwurf erlaubt sich das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 55 Abs. 1

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten geht davon aus, daß die Einschränkung der Sicherheitsüberprüfung auf die Fragestellung, ob gefährliche Angriffe im Sinne des § 16 SPG zu erwarten sind, bedeutet, daß das Ergebnis einer Überprüfung nur lautet „es liegen keine Anhaltspunkte vor“, aber nicht „zuverlässig“. Die allgemeine Zuverlässigkeit (beispielsweise im Sinne des Punktes 10 der Minimum Standards der WEU-Sicherheitsbestimmungen RS 100) und ob der betreffenden Person Zugang zu klassifizierter Information zu gewähren ist, wird in der Folge von der Dienststelle abschließend beurteilt. Es wird angeregt, dies zumindest in den Erläuterungen festzuhalten.

Zu § 55 Abs. 2

Es ist denkbar, daß ein Informationsfluß von einer internationalen Behörde, die nicht den Status einer internationalen Organisation mit Völkerrechtssubjektivität hat, stattfindet (z.B. EU, OSZE, Wassenaar Arrangement). Daher sollte die folgende Formulierung gewählt werden: „... ausländischer Behörden, internationaler Organisationen oder sonstiger zwischenstaatlicher Einrichtungen ...“.

Zu § 55 Abs. 3 Z 2

Grundsätzlich orientieren sich die Interessen, deren Gefährdung die Klassifikation einer Information als „geheim“ verlangen, an Art. 20 Abs. 3 B-VG. Der für den ho. Ressortbereich gewählte Begriff „Beziehungen zu anderen Völkerrechtssubjekten“ ist dabei zu eng, da er die Beziehungen zu Einrichtungen unterhalb der Schwelle der Völkerrechtssubjektivität (zum Beispiel Europäische Union [GASP!], OSZE, Wassenaar Arrangement, palästinensische Autonomiebehörde) nicht einbezieht. Daher sollte analog zu Art. 20 Abs. 3 B-VG der Begriff „auswärtige Beziehungen“ gewählt werden.

Zu § 55 Abs. 4

Die Bestimmungen über eine qualifizierte Sicherheitsüberprüfung sind auf mehrere Paragraphen aufgesplittert (§ 55 Abs. 4 zweiter Teil, § 55a Abs. 2 Z 4, § 55b Abs. 3). Eine gemeinsame Bestimmung wäre für den Rechtsanwender verständlicher. Zudem ist festzustellen, daß sonstige Datenermittlungen gemäß Abs. 4 zweiter Halbsatz nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn Zugang zu geheimer Information eröffnet werden soll. Da gemäß Abs. 3 Z 3 streng geheime Information nicht als qualifiziert geheime Information sondern als besonders qualifizierte vertrauliche Information anzusehen ist, ist auf den Zugang zu streng geheimen Information Abs. 4 zweiter Halbsatz nicht anwendbar. Dieses Ergebnis dürfte jedoch nicht erwünscht sein. Daher sollte in Abs. 4 Z 1 wie folgt formuliert werden: „ 1. zu Information gemäß Abs. 3 Z 2 oder 3 verbunden ist ...“.

Zu §§ 55a Abs. 1 und 2

Das Verhältnis zwischen Abs. 1 und Abs. 2 bleibt unklar. Offensichtlich ist Abs. 1 eine Zielbestimmung, während Abs. 2 die Fälle der Sicherheitsüberprüfung aufzählt. Der Hinweis, daß Personen erst dann einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen sind, wenn sie Zugang zu klassifizierter Information bekommen sollen, ergibt sich erst aus einer Zusammenschau von § 55 Abs. 1 und § 55a Abs. 1 und 2. Es wird angeregt, eine Klarstellung zumindest im Wege der Erläuterungen vorzunehmen.

Zu § 55a Abs. 2 und 3

Es ist wohl nicht beabsichtigt, eine Person erst dann zu überprüfen, wenn sie eine „Funktion“ wahrnimmt (Abs. 2 Z 1 und Abs. 3). Im Gegensatz zur Rechtslage bei Erlassung des alten § 55 SPG ist der Begriff „Funktion“ durch die Besoldungsreform im öffentlichen Dienst ein eindeutig bestimmter Begriff und für den ggstl. Zweck als zu eng anzusehen (es ist denkbar, daß ein Beamter einen Arbeitsplatz einnimmt, der mit keiner Funktion verbunden ist). Für Abs. 2 Z 1 erscheint der Begriff „Arbeitsplatz“ zutreffender, für Abs. 3 könnte statt Funktion der Ausdruck „Tätigkeit“ gewählt werden.

Generell wird vorgeschlagen, „Dienststelle“ statt dem Begriff „Behörde“ zu verwenden (u.a. Abs. 2).

In Abs. 3 wird nicht klar, daß eine Sicherheitsüberprüfung nach diesem Absatz ebenso einen in Abs. 1 skizzierten Zweck zu verfolgen hat. Dies könnte klargestellt werden.

Zu § 55a Abs. 4

Die Bestimmung des Abs. 4 erscheint überarbeitungsbedürftig, da deren Regelungsinhalt unklar ist. Gemeint ist offensichtlich, daß eine Sicherheitsüberprüfung frühestens nach drei Jahren wiederholt werden kann, wenn die betreffende Person noch Zugang zu klassifizierter Information hat bzw. haben soll. Es wird daher folgende Formulierung zur Erwägung gestellt: „(4) Solange dem Betroffenen Zugang zu Information gemäß § 55

Abs. 3 gewährt wird, kann eine Sicherheitsüberprüfung alle drei Jahre wiederholt werden. Sicherheitsprüfungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind alle zwei Jahre zu wiederholen.“

Zu § 55b Abs. 1

Da sich der zweite Halbsatz des zweiten Satz in Abs. 1 offensichtlich nur auf den Ressortbereich des BMI bezieht, könnte dieses explizit erwähnt werden.

Zu § 55b Abs. 3

Der letzte Satz von Abs. 3 ist nicht verständlich. Eine Erklärung der Bestimmung findet sich auch nicht in den Erläuterungen. Offensichtlich ist mit dieser Bestimmung gemeint, daß nur dann Auskünfte verweigert werden dürfen, wenn die betreffende Information einerseits einer speziellen Verschwiegenheitspflicht unterliegt und andererseits nicht von der Amtshilfe umfaßt ist. Aus diesem Grunde ist das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten der Auffassung, daß diese Bestimmung entweder verständlicher formuliert oder in den Erläuterungen erklärt werden sollte.

Zu § 55c

Der Titel „Geheimchutzordnung“ erscheint verwirrend und sollte trotz der Verwendung in Art. VI, BGBl. I Nr. 105/1997, durch eine andere Formulierung, etwa „Schutz von gewonnenen Daten“ ersetzt werden, um eine Vorwegnahme des Begriffes zu vermeiden. Internationale Verpflichtungen (z.B. Pkt. 8 der Minimum Standards der WEU-Sicherheitsbestimmungen RS 100) verlangen ressortübergreifende einheitliche Geheimchutzordnungen, für die - über die gegenstdl. Novelle hinaus - noch eine gesetzliche Grundlage zu schaffen wäre.

Zu den Erläuterungen

Zusätzlich zu den obigen Bemerkungen wäre zu den Erläuterungen zu Z 22 und 23 folgendes festzuhalten:

Der Verweis auf das Informationsschutzabkommen mit der NATO, BGBl. Nr. 18/1996, sollte entfallen, da es sich bei diesem Abkommen um ein Regierungsübereinkommen mit allgemeinen Gesetzesvorbehalt handelt, das also keine Verpflichtung zur gesetzlichen Umsetzung beinhalten kann (abgesehen davon, daß es nicht im Kontext der Teilnahme an PfP sondern am IFOR/SFOR-Einsatz abgeschlossen wurde).

Das WEU-Sicherheitsabkommen wurde am 19. November 1996 unterzeichnet. Daher sollte dieses Datum verwendet werden (und statt des untechnischen Begriffes „initiiert“ sollte „unterzeichnet“ verwendet werden).

Das BMAA wäre für eine Vorausübermittlung überarbeiteter Entwürfe dankbar. Bei Nichtberücksichtigung der ho. Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge wird um Kontaktaufnahme in kurzem Wege vor Einbringung des Ministerratsvortrages ersucht.

Für den Bundesminister:
TRAUTTMANSDORFF m.p.

F.d.R.d.A.: